

## **IRAK:**

### **Menschenleben schützen Menschenrechte verteidigen**

#### **10-Punkte-Appell von amnesty international an alle am Krieg im Irak beteiligten Konfliktparteien**

amnesty international fordert alle am Krieg im Irak beteiligten Konfliktparteien auf, sich öffentlich zur Einhaltung von zehn spezifischen Forderungen zu verpflichten, die darauf abzielen, größtmöglichen Schutz der Zivilbevölkerung und anderer vom Krieg betroffener Personen zu gewährleisten.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die mit ihnen alliierten Regierungen, die mit militärischen Aktionen gegen den Irak begonnen haben, tragen eine besondere Verantwortung dafür sicherzustellen, dass Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht umfassend gewahrt bleiben. Während die Konfliktparteien vor allem militärische Strategien verfolgen, ist amnesty international in großer Sorge, weil sie bislang keine Kenntnis von spezifischen Maßnahmen zur Minimierung der Folgen eines Krieges hat.

amnesty international fordert die Regierung des Irak und alle an den feindlichen Auseinandersetzungen beteiligten bewaffneten Gruppen auf, ihren Verpflichtungen auf der Grundlage des humanitären Völkerrechts nachzukommen.

Alle anderen Regierungen sollten alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Wahrung grundlegender Normen der Menschlichkeit durch die Parteien sicherzustellen. Die Genfer Konventionen von 1949, die nahezu von allen Ländern der Welt ratifiziert wurden, verpflichten ihre Vertragsparteien, die Bestimmungen der Konventionen nicht nur selbst zu respektieren, sondern ihre Wahrung auch durch alle anderen Vertragsstaaten sicherzustellen.

#### **1. Alle Konfliktparteien müssen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Zivilpersonen strikt befolgen.**

Alle Konfliktparteien müssen von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte absehen. Sie müssen die im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen enthaltene Definition militärischer Ziele sowie das Verbot wahlloser und unverhältnismäßiger Angriffe strikt einhalten. Insbesondere dürfen sie:

- a) keine direkten Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Einrichtungen durchführen;
- b) keine Angriffe auf Infrastruktur durchführen, wenn die dadurch ausgelösten kurz- und langfristigen Folgen für Zivilpersonen in keinem Verhältnis zum konkreten und direkten militärischen Nutzen des betreffenden Angriffs stehen, selbst dann nicht, wenn die betreffende Infrastruktur zu militärischen Zwecken genutzt wird;

- c) keine Angriffe auf Sendeeinrichtungen der Medien führen, nur weil diese für Propagandazwecke genutzt werden;
- d) keine Angriffe auf andere zivile Ziele führen, selbst wenn deren Zerstörung dem Angreifer dazu geeignet erscheint, den Kampfeswillen des Feindes zu schwächen.

Alle Konfliktparteien müssen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um Zivilpersonen zu schützen. Dazu zählt auch die Sicherstellung, dass militärische Ziele in sicherem Abstand von Wohngebieten liegen, sowie nach Möglichkeit Warnungen an die Zivilbevölkerung. Ferner dürfen die Konfliktparteien Zivilpersonen nicht als „menschliche Schutzschilde“ benutzen.

## **2. Alle Konfliktparteien müssen davon Abstand nehmen, Waffensysteme einzusetzen, die wahllos töten oder deren Einsatz aus anderen Gründen nach humanitärem Völkerrecht verboten ist.**

Keine der Konfliktparteien darf nukleare, biologische oder chemische Waffen einsetzen, auch nicht als Vergeltungsmaßnahme. Auch Anti-Personen-Minen und Streubomben dürfen nicht zum Einsatz kommen. Ferner dürfen die Konfliktparteien keine mit angereichertem Uran versehenen Waffen einsetzen, da deren medizinische Langzeitfolgen unabsehbar sind.

## **3. Gefangen genommene Zivilpersonen müssen fair und menschlich behandelt werden.**

Die Bestimmungen der Menschenrechte und der Vierten Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, einschließlich der Bestimmungen über besetzte Gebiete, müssen umfassend respektiert werden.

Inhaftierte Zivilpersonen einschließlich Staatsangehörigen von Drittländern müssen in Übereinstimmung mit allen international anerkannten Menschenrechtsschutzbestimmungen über in Haft befindliche Personen behandelt werden. Ihre Inhaftierung darf nicht aus Gründen der Diskriminierung oder in anderer Weise willkürlich erfolgen, und sie dürfen keinesfalls misshandelt oder ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung anzufechten. Werden sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist einer erkennbar strafbaren Handlung angeklagt oder vor Gericht gestellt, sind sie freizulassen.

## **4. Alle Konfliktparteien haben die Rechte von Kombattanten zu schützen.**

Gefangen genommene Kombattanten müssen in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Dritten Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen sowie des Zusatzprotokolls I behandelt werden. Unter keinen Umständen dürfen sie gefoltert oder misshandelt oder einer dritten Partei übergeben werden, in deren Händen ihnen eine solche Behandlung droht.

Niemand unter 18 Jahren darf in die Streitkräfte eingezogen oder für sie rekrutiert werden. Kinder und Jugendliche dürfen auch nicht aktiv an Kampfhandlungen teilnehmen.

Zusätzlich zu den besonderen Vertragsbestimmungen des humanitären Völkerrechts müssen alle Konfliktparteien bei ihren Handlungen stets bedenken, dass alle Kombattanten und Zivilpersonen zu jeder Zeit „unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus fest stehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben“, verbleiben. (Genfer Konventionen, Artikel 1(2) des Zusatzprotokolls I)

Militärische Belange sind stets gegen die Grundsätze der Menschlichkeit abzuwägen. Unnötiges Leid auch der feindlichen Soldaten ist daher zu vermeiden. In diesem Kontext sollten die Konfliktparteien stets soweit möglich der Gefangennahme feindlicher Kombattanten vor dem Töten den Vorrang geben.

**5. Alle Konfliktparteien müssen Maßnahmen einleiten, die gewährleisten, dass den Sicherheits- und humanitären Bedürfnissen des irakischen Volkes umfassend entsprochen wird.**

Militärische Aktionen können neuerliche Menschenrechtsverstöße der irakischen Behörden und Sicherheitskräfte, bewaffneter Oppositionsgruppen oder anderer an militärischen Operationen beteiligten Parteien sowie ethnisch oder anderweitig motivierte Vergeltungsschläge zur Folge haben. Frauen sind in einem solchen Umfeld besonderen Gefahren ausgesetzt. Alle Konfliktparteien haben die Pflicht, Schutz und Sicherheit aller auf dem von ihnen kontrollierten Gebiet befindlichen Personen sicherzustellen und Maßnahmen zu ergreifen, um Übergriffe ihrer eigenen Truppen und denen der mit ihnen alliierten Länder oder bewaffneten Gruppen zu verhindern.

Alle Konfliktparteien müssen sicherstellen, dass den humanitären Bedürfnissen der irakischen Bevölkerung entsprochen wird, etwa durch Sicherstellung der Versorgung mit Nahrung, Wasser und der Bereitstellung von Unterkünften, sanitären Einrichtungen und medizinischer Versorgung. Die Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe durch Staaten oder nichtstaatliche Akteure stellt einen Verstoß gegen die Menschenrechte und gegen humanitäres Völkerrecht dar. Sowohl die irakischen Behörden als auch die Militärbehörden der auf irakisches Territorium vorgedrungenen Streitkräfte haben diesen Zugang sowie die Arbeit humanitärer Organisationen zu ermöglichen.

**6. Alle Parteien müssen Schutz und Hilfe für Flüchtlinge und intern vertriebene Personen sicherstellen.**

Die Nachbarstaaten des Irak müssen auf der Grundlage der Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951 und deren Protokoll von 1967 ihre Grenzen offen halten und Flüchtlingen aus dem Irak Schutz und Hilfe bieten. Die internationale Gemeinschaft muss diese Verantwortung mit den Nachbarstaaten des Irak teilen. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) muss uneingeschränkter Zugang erhalten und von allen relevanten Parteien Unterstützung erhalten.

Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht verhindern, dass Flüchtlinge aus dem Irak in ihrem Recht, in anderen Ländern um Asyl nachzusuchen, eingeschränkt werden. Die entsprechenden Verfahren dürfen nicht in diskriminierender oder willkürlicher Weise angewendet werden.

Die UN-Richtlinien über Binnenflüchtlinge von 1998 regeln jede Handlung zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe für Iraker, die bereits innerhalb des Iraks aus ihren Heimatorten vertrieben wurden oder durch den Krieg vertrieben werden.

**7. Alle Konfliktparteien müssen umfassend dafür Sorge tragen, dass für völkerrechtlich relevante Verbrechen verantwortliche Personen vor Gericht gestellt werden.**

Die für völkerrechtlich relevante Verbrechen Verantwortlichen müssen persönlich zur Rechenschaft gezogen werden. Alle Konfliktparteien müssen einen umfassenden Maßnahmenkatalog gewährleisten, um diejenigen, die für Verbrechen nach internationalem Recht wie Folter, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind, in fairen Verfahren, die international anerkannten Standards entsprechen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Dem Wiederaufbau und der Reform des irakischen Justizsystems entsprechend internationalen Menschenrechtsstandards muss Priorität gegeben werden. Parallel dazu sollten die übrigen Staaten ihren Verpflichtungen auf der Grundlage der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nachkommen, dem Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit folgen und die für völkerrechtlich relevante Verbrechen Verantwortlichen in ihren Ländern vor Gericht stellen. Diejenigen Staaten, die am Konflikt im Irak beteiligt sind und noch nicht das Römische Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof ratifiziert haben, sollten durch Hinterlegung einer Erklärung gemäß Paragraph 12 Abs. 3 des Römischen Statuts die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs anerkennen.

Nicht nur für Verbrechen, die durch eine der Konfliktparteien während militärischer Aktionen begangen wurden, ist vor Gericht Rechenschaft abzulegen, sondern auch für frühere im Irak begangene Menschenrechtsverstöße.

Für völkerrechtsrelevante Verbrechen darf es weder eine Verjährungsfrist, noch Amnestien, Gnadenerlasse oder ähnliche Maßnahmen geben, wenn dadurch verhindert wird, dass die Wahrheit ans Tageslicht kommt, ein Gericht über Schuld oder Unschuld der Angeklagten befindet und die Opfer und ihre Angehörigen umfassend Wiedergutmachung erfahren. Keinesfalls darf eine Verteidigungsstrategie akzeptiert werden, mit der sich die Angeklagten auf Befehlsnotstand berufen.

**8. Alle Konfliktparteien sollten sich bereit erklären, die Dienste einer internationalen humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen.**

Sämtliche am Konflikt beteiligten Parteien sollten sich verpflichten, die Dienste einer auf der Grundlage von Artikel 90 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konventionen eingesetzten internationalen humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen, welche Vorfälle untersucht, bei denen es mutmaßlich zu Verstößen gegen die Genfer Konventionen gekommen ist. Nach Artikel 90 Abs. 2 (d) des Protokolls können Konfliktparteien, die nicht Vertragspartei des Protokolls sind, die Kommission mit Zustimmung der anderen beteiligten Parteien zur Durchführung einer Untersuchung auffordern.

Genauigkeit bei den Ermittlungen der Kommission ist unabdingbar, um zu gewährleisten, dass bei strittigen Vorfällen die Fakten von unabhängiger und autorisierter Seite festgestellt und angemessene Schritte empfohlen werden.

**9. Sobald die Sicherheitslage es erlaubt, müssen alle Konfliktparteien die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern in das gesamte Staatsgebiet des Irak unterstützen und ermöglichen.**

Schon 1991 hat amnesty international die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern der Vereinten Nationen in den Irak gefordert. Diese Forderung wird auch seit langem von der UN-Generalversammlung und der UN-Menschenrechtskommission erhoben.

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätten Menschenrechtsbeobachter in den Irak entsendet werden sollen. Sowohl unmittelbar nach dem Ende des Konflikts als auch später als Teil eines Programms für eine Menschenrechtsreform könnten sie einen grundlegenden Beitrag leisten. Menschenrechtsbeobachter hätten durch proaktive Befassung mit menschenrechtsrelevanten Fällen nicht nur eine Schutzfunktion, sie würden auch maßgebliche und schnelle Information und Analyse über menschenrechtliche Entwicklungen im Irak liefern.

Das Mandat der Menschenrechtsbeobachter sollte Menschenrechtsverstöße auf dem gesamten Staatsgebiet des Irak durch jegliche Konfliktpartei umfassen, einschließlich der irakischen Regierung, jeder mit ihr alliierten oder oppositionellen bewaffneten Gruppe sowie anderer Parteien, die möglicherweise Kontrolle über irakisches Hoheitsgebiet ausüben.

Wie schon in der Vergangenheit können Menschenrechtsbeobachter flexibel eingesetzt werden, etwa zeitweilig auch in Nachbarländern des Irak, wenn die Situation dies erfordert. Wichtig ist, dass jetzt Vorkehrungen für eine rasche Entsendung einer ausreichenden Zahl von qualifizierten Menschenrechtsbeobachtern getroffen und alle notwendigen Ressourcen bereit gestellt werden.

**10. Alle Parteien müssen die Vereinten Nationen bei der Ausübung ihrer humanitären und menschenrechtlichen Verpflichtungen unterstützen.**

Sämtliche Konfliktparteien und die internationale Staatengemeinschaft als Ganzes müssen sicherstellen, dass die Organe und Einrichtungen der Vereinten Nationen ihrer humanitären und menschenrechtlichen Verantwortung in Bezug auf die Situation im Irak effektiv nachkommen können.

Insbesondere der Sicherheitsrat sollte genau beobachten, inwieweit die Konfliktparteien Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht achten, und von den beteiligten Regierungen eine regelmäßige Berichterstattung einfordern.

Generalversammlung und Menschenrechtskommission sollten Schritte einleiten um sicherzustellen, dass ihre seit langem vorliegenden Empfehlungen zum Schutz der Menschenrechte im Irak ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden. Die relevanten Mechanismen der Menschenrechtskommission sollten die Situation begutachten und zur Entwicklung eines langfristigen Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte im Irak beitragen.